

Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Kerstin Clement	<i>Datum</i> 11.06.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 01.07.2021	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Sachverhalt

In der Sitzung des Sozialausschusses am 21.11.2019 wurde das Amt beauftragt, eine Förderrichtlinie für die Gemeinde Dranske zu erarbeiten. Daraufhin wurde die beiliegende Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske erstellt.

Ferner wird darauf verwiesen, dass für das Jahr 2021 keine finanziellen Mittel für mögliche Anträge in diesem Jahr geplant wurden. Im aktuellen Haushaltsjahr sind nur die jährlichen Zuschüsse an die Kindertagesstätte eingestellt (für Kindertag, Sommerfest, Adventsmarkt.)

Es wird darum gebeten, der Verwaltung mitzuteilen, welche Planansätze künftig für die Förderung berücksichtigt werden sollen bzw. ob derartige Zuschüsse pauschal zu planen sind.

Über die Richtlinie wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur und Sport am 20.5.2020, 16.07.2020 und am 15.10.2020 sowie in den Gemeindevertreter-sitzungen am 25.06.2020 und am 08.04.2021 beraten. Die Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Dranske beschließen die beiliegende Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kosten:	nicht bekannt	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:	nicht bekannt				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nur für den Kita-Bereich					

Anlage/n

1	Verwendungsnachweisformular
---	-----------------------------

3	Antragsformular
4	Förderrichtlinie nach Einarbeitung Soz-A

Amt Nord-Rügen
Die Amtsvorsteherin
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Eingangsdatum:

Zuschüsse für gemeinnützige Vereine und förderwürdige Träger durch die Gemeinde Dranske

Verwendungsnachweis

(bis zum 30.11. des Kalenderjahres im Amt einzureichen)

Zuwendungsempfänger:

Kontaktdaten:

Projektname:

Anzahl d. Personen:

Höhe der Förderung:

Verwendung der Mittel für: Nachweise der Ausgaben bitte im Original einreichen

lfd. Nummer	Betrag	Zahlungsempfänger	Datum der Zahlung

Datum:

rechtsverbindl. Unterschrift

Anlage 1

Amt Nord-Rügen
Die Amtsvorsteherin
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Eingangsdatum:

Zuschüsse für gemeinnützige Vereine und förderwürdige Träger durch die Gemeinde Dranske

Antrag auf Förderung

Zuwendungsempfänger:

Kontaktdaten:
(Anschrift, Ansprechpartner)

Projektname + Kurzbeschreibung:
(Ziel, Ort, Zeitraum)

Personenkreis:
(Kinder, Jugendliche, Einwohner u.a.)

Anzahl d. Personen /
durchschnittl. Alter Personenkreis:

Höhe der beantragten Förderung:

Finanzierungsplan: bitte dem Antrag beilegen

Datum:

rechtsverbindl. Unterschrift

Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske

Die Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich, deren Wirkungsbereich sich auf die Einwohner der Gemeinde Dranske bezieht, erfolgt mit dem Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung eines möglichst breiten gesellschaftlichen und kulturellen Angebotes für alle Einwohner der Gemeinde. Zur Absicherung und Unterstützung dieses Zweckes werden in erster Linie ehrenamtliche Strukturen sowie Maßnahmen zur Initiierung, Begleitung und Weiterentwicklung des freiwilligen Engagements von Einwohnern und Trägern gefördert.

§ 1 Fördergrundsätze

- 1) Zuschüsse an förderwürdige gemeinnützige Träger (gGmbH) und Vereine können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt werden.
- 2) Nicht förderfähig sind Träger und Vereine, welche die Gemeinnützigkeit und ein öffentliches Interesse nicht erkennen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Ferner führen einmal gewährte Zuwendungen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
- 4) Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass eine umfassende Kostenübersicht vorliegt.
- 5) Die Gewährung einer Zuwendung setzt im Regelfall einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus.
- 6) Die Zuwendungsempfänger haben die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens sicherzustellen.
- 7) Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung durch die Gemeinde Dranske soll unter Einbeziehung der nachfolgenden Kriterien erfolgen:
 - das Konzept des Angebotes ist schlüssig dargestellt
 - das Angebot ist bedarfsgerecht
 - die Kostenübersicht ist plausibel
 - Bekanntheit und Öffentlichkeitswirkung
- 8) *Betriebskostenzuschüsse sind nicht förderfähig*
- 9) *Materialien für Jugendgruppenarbeit (Einarbeitung lt. Sozialausschuss)
Die Gemeinde fördert auf vorherigen Antrag die Anschaffung von Materialien für Jugendgruppenarbeit, sofern diese für Jugendpflegemaßnahmen benötigt werden. Hierunter fallen insbesondere Fachliteratur, technische Geräte sowie Materialien für eigene schöpferische Tätigkeit.
Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 25% der Gesamtkosten, höchstens jedoch auf 150,- € pro Jahr.*
- 10) *Patenschaften (Einarbeitung lt. Sozialausschuss)
Vereine, Gruppen und Gemeinschaften, die sich in einer schriftlichen Vereinbarung gegenüber der Gemeinde dazu bereit erklärt haben, eine Patenschaft zur Pflege und Erhaltung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Spielplätze, Bushaltestellen, Friedhöfe) und Anlagen und Plätze zu übernehmen, erhalten einen Jährlichen Zuschuss bis zu 350,- € pro Jahr.
Die Gemeindevertretung legt die Höhe der Unterstützungen für die einzelnen Einrichtungen und Anlagen sowie die vorzunehmenden Arbeiten fest. Anfallende Materialkosten trägt die Gemeinde.*

11) Zuschüsse für Vereinsjubiläen (Einarbeitung lt. Sozialausschuss)

Vereine i. S. d. dieser Richtlinie erhalten für Jubiläen die folgenden Zuschüsse:

- 25 Jahre 75,- €
- 50 Jahre 100,- €
- 75 Jahre 125,- €
- ab 100 Jahre 200,- €

§ 2

Zuschussverwendung

- 1) Die Zuschüsse werden für projektbezogene Förderungsmaßnahmen ausgereicht. Insbesondere sind folgende Projekte zu unterstützen, die
 - eine lebendige und demokratische Bürgergemeinschaft in Dranske fördern
 - zur Demokratie – und Toleranzerziehung beitragen
 - die soziale Integration Benachteiligter fördern,
 - interkulturelles und interreligiöses Lernen ermöglichen
 - die kulturelle und geschichtliche Identität der Gemeinde entwickeln
 - dazu beitragen, dass alle Altersgruppen entsprechend ihrer Lebenslagen am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde teilhaben können.
- 2) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben.
- 3) Die gewährten Mittel sind sachgerecht und wirtschaftlich zu verwenden. Sie unterliegen grundsätzlich der Zweckbestimmung.

- 2 -

§ 3

Finanzierungsart und Form der Zuwendung

- 1) Die gemeindlichen Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 2) Zuwendungen in der Projektförderung werden vorrangig als Festbetrag gewährt.
- 3) *Eine Regelung 80% Förderung/ 20% Eigenanteil ist anzustreben. In speziellen Einzelfällen kann gesondert entscheiden werden.*

§ 4

Antragstellung , Bewilligung

- 1) Die Antragstellung durch den jeweiligen Träger/ Verein erfolgt bis zum 30. Oktober eines Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr beim Amt Nord-Rügen, Ernst-Thälmann-Straße 37 in 18551 Sagard entsprechend dem Formblatt in der Anlage 1.
- 2) Unter Berücksichtigung des im Haushaltsplan bewilligten Förderrahmes wird die Zuschussvergabe im Sozialausschuss fachlich beraten und durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- 3) Nach wirksamem Erlass der Haushaltssatzung erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Bewilligung bzw. die Ablehnung Ihres Zuschussantrages.
- 4) Bewilligungszeitraum ist i.d.R. das Kalenderjahr.

§ 5

Nachweis der Mittelverwendung, Rückforderung

- 1) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich an die Gemeinde Dranske zurückzuzahlen.
- 2) Die Verwendung der ausgereichten Zuschüsse ist jeweils bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres über das zuständige Fachamt entsprechend dem Formblatt Verwendungsnachweis Anlage 2 nachzuweisen. Originalbelege sind dabei vorzulegen. Terminliche Ausnahmeregelungen können mit dem Fachamt vereinbart werden.
- 3) Die Zuschüsse sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere wenn
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. Bsp. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung)
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird bzw. der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorliegt.

§ 6 (Einarbeitung lt. Sozialausschuss)

Unterhaltung gemeindeeigener- oder vereinseigener Sportflächen

- 1) Die Gemeinde übernimmt bei Vorhandensein von Haushaltsmitteln 50% der anfallen Kosten, wenn Fachfirmen im Auftrag des zur Nutzung berechtigten Vereins und nach Zustimmung der Gemeindevertretung Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an der Sportfläche vornehmen; die Förderung beläuft sich auf maximal 1.000,- € innerhalb eines Jahres.
- 2) Werden die Arbeiten nach Zustimmung der Gemeindevertretung vom Verein vorgenommen, übernimmt die Gemeinde die anfallenden Materialkosten, maximal 1.000,- € innerhalb eines Jahres.
- 3) Förderungen, die nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurden, können nicht ins Folgejahr übertragen werden.
- 4) Die Gemeinde trägt darüber hinaus die Kosten, die für die Bewässerung der Sportfläche anfallen.

→ Anmerkung des Amtes: Ist dieser § tatsächlich gewollt?

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dranske, den

Kuhn
Bürgermeister